

## Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 16.07.2025 wurde die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Milow/ Amt Lübbenow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Uckerland) für einen Bereich südwestlich des Ortsteils Milow gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 0129/25).

Die die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bedarf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB keiner Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde.

Es wird angeordnet, die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Milow/ Amt Lübbenow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Uckerland) für einen Bereich

südwestlich des Ortsteils Milow im Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland am 28.08.2025 öffentlich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB; § 3 Abs. 3 und 5 BbgKVerf).

Uckerland, den 18.08.2025



Matthias Schilling  
Bürgermeister



### **Bekanntmachung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Milow/ Amt Lübbenow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Uckerland)**

### **für einen Bereich südwestlich des Ortsteils Milow gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat am 16.07.2025 mit Beschluss Nr. 0129/25 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Milow/ Amt Lübbenow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Uckerland) für einen Bereich südwestlich des Ortsteils Milow gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Milow/ Amt Lübbenow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Uckerland) für einen Bereich südwestlich des Ortsteils Milow wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### **Die 1. Änderung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als Satzung in Kraft.**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung ist in dem beigefügten Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Milow/ Amt Lübbenow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Uckerland) für einen Bereich südwestlich des Ortsteils Milow befindet sich südwestlich des Ortsteils und umfasst die Flurstücke 39, 45, 58, 60 und 61 der Flur 1 in der Gemarkung Milow. Er bildet sich aus dem Bebauungszusammenhang heraus.

Die genannten Flurstücke liegen entsprechend dieser Satzung innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Uckerland, Hauptstr. 35 17337 Uckerland während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Milow/ Amt Lübbenow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Uckerland) für einen Bereich südwestlich des Ortsteils Milow stehen unter [www.uckerland.de](http://www.uckerland.de) unter dem Pfad Pläne- Bebauungspläne zum Download bereit.

Weiterhin werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Unterlagen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Milow/ Amt Lübbenow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Uckerland) für einen Bereich südwestlich des Ortsteils Milow über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/verfahren> unter dem Suchfeld „Uckerland“ gem. § 10a Abs. 2 BauGB zugänglich gemacht.

Inhalt und Ziel der 1. Änderung ist die Gewährleistung der geordneten städtebauliche Entwicklung durch Einbeziehung des Änderungsbereich der 1. Änderung und seiner Umgebung in den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich i.S.v. § 34 BauGB des Ortsteils Milow.



Abbildung 2: vorhandene prägende Nutzung und Umgrenzung des Änderungsbereiches (nicht maßstabsgetreu abgebildet)

#### Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uckerland geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 Bbg-KVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Uckerland unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Matthias Schilling  
Bürgermeister



Uckerland, den 18.08.2025

- Ende Amtlicher Teil -